

08. Juni 2016

**Schriftliche Anfrage**

von Stephan Iten (SVP)  
und Derek Richter (SVP)

Im Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (Stand 20. Mai 2015) im Art. 100 4.<sup>3</sup> wird beschrieben, dass der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges auf einer dringlichen Dienstfahrt wegen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnungen für den Verkehr nicht strafbar ist, sofern er die erforderlichen Warnsignale gab und alle Sorgfalt beobachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Grundsätze gelten in der Stadt Zürich für Verzeigungen von den im Einleitungstext erwähnten Korps während einer Dienstfahrt, wenn die gemäss Signalisation zulässige Geschwindigkeit überschritten wird?
2. Welche Regelungen gelten für die im Einleitungstext erwähnten Korps ausserhalb der Stadt Zürich?
3. Wir bitten um tabellarische Aufstellung mit Datum und Einsatz der verzeigten Führer eines der im Einleitungstext erwähnten Fahrzeuge, sortiert nach Dienstabteilung der Stadt Zürich und des Kantons Zürich in den letzten 5 Jahren.
4. Wir bitten um tabellarische Aufstellung mit Datum und Einsatz der gebüssten Führer eines der im Einleitungstext erwähnten Fahrzeuge, sortiert nach Dienstabteilung der Stadt Zürich und des Kantons Zürich in den letzten 5 Jahren.

Sh

D. Richter